

**Syngenta International AG**

Media Office  
CH-4002 Basel  
Schweiz  
Tel.: +41 61 323 2323  
Fax: +41 61 323 2424

[www.syngenta.com](http://www.syngenta.com)

**Medienkontakte:**

Leandro Conti  
Schweiz: +41 61 323 2323  
Paul Minehart  
USA +1 202 737 8913

[media.relations@syngenta.com](mailto:media.relations@syngenta.com)

**Analysten/Investoren:**

Andrew McConville  
Schweiz +41 61 323 0618  
USA +1 202 737 6521

**Medienmitteilung**

Basel, Schweiz, 23. Oktober 2017

**BEFREIUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG**

Am 8. März 2016 hat CNAC Saturn (NL) B.V., Amsterdam, Niederlande, den Angebotsprospekt zur öffentlichen Übernahmeofferte für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Syngenta AG zum Angebotspreis von USD 465 pro Namenaktie publiziert. CNAC Saturn (NL) B.V. ist eine Tochtergesellschaft von China National Chemical Corporation (ChemChina).

Am 2. Oktober 2017 stellte Syngenta bei der SIX Swiss Exchange ein Gesuch um Befreiung von gewissen Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung. Das Gesuch wurde im Anschluss an das von CNAC Saturn (NL) B.V. im Juli 2017 initiierte Verfahren vor dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt betreffend Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Syngenta Aktien eingereicht (Artikel 137 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes).

Mit Entscheid vom 13. Oktober 2017 hat die SIX Exchange Regulation Syngenta verschiedene zeitlich befristete Ausnahmen von den Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung gewährt. Inhalt und Dauer der gewährten Befreiungen gehen aus dem nachfolgenden Teil des Entscheids der SIX Exchange Regulation hervor, der hier gemäss Vorgabe der SIX Exchange Regulation wörtlich wiedergegeben wird. Die Befreiungen treten mit der Publikation dieser Ad hoc-Mitteilung in Kraft.

Die Ziffern I bis III des Entscheids der SIX Exchange Regulation lauten wie folgt:

- I. Syngenta AG (Emittentin), Basel, Kt. Basel-Stadt, wird unter Vorbehalt von Ziff. VI bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. August 2008 (Übernahmeverordnung, UEV) im Rahmen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots der CNAC Saturn (NL) B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Emittentin (Best Price Rule), das heisst bis und mit 24. November 2017, von folgenden Pflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung befreit:
  - a. Veröffentlichung von Ad hoc-Mitteilungen (Art. 53 KR i.V.m. der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität [RLAhP]), davon ausgenommen ist die Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung zur Kommunikation des Zeitpunkts der Dekotierung der Namenaktien der Emittentin, sobald dieser bestimmt ist;

- b. Offenlegung von Management-Transaktionen (Art. 56 KR);
  - c. Führung eines Unternehmenskalenders (Art. 52 KR);
  - d. Erfüllung der nachfolgend genannten Regelmeldepflichten (Art. 55 KR i.V.m. Art. 9 der Richtlinie Regelmeldepflichten [RLRMP]): Ziff. 1.05 (Änderung des Revisionsorgans), Ziff. 1.06 (Änderung des Bilanzstichtages), Ziff. 1.08 (4) (Änderung Weblink zum Unternehmenskalender), Ziff. 1.08 (5) (Änderung Weblink zu den Jahres- und Halbjahresberichten), Ziff. 3.05 (Beschlüsse betr. Opting Out / Opting Up), Ziff. 3.06 (Änderungen im Zusammenhang mit Vinkulierungsbestimmungen) und Ziff. 5.02 (Meldungen des bedingten Kapitals).
- II. Die Befreiung gemäss Ziff. I beginnt mit Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung gemäss den Vorgaben in Ziff. VI.
- III. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule am 24. November 2017 wird die Emittentin bis und mit 31. Januar 2018 von den Pflichten gemäss Ziff. I befreit, sofern und soweit keiner der folgenden Tatbestände bis am 24. November 2017 eingetreten ist oder bis am 31. Januar 2018 eintritt:
- a. Eintritt eines Minderheitsaktionärs oder mehrerer Minderheitsaktionäre in das Verfahren um Kraftloserklärung der Namenaktien der Emittentin nach Art. 137 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Devisenhandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt;
  - b. Rückzug der Klage um Kraftloserklärung der Namenaktien der Emittentin vor dem Appellationsgericht Basel-Stadt durch die Klägerin, die CNAC Saturn (NL) B.V., Amsterdam, Niederlande, oder durch eine Rechtsnachfolgerin;
  - c. Abweisung der Klage um Kraftloserklärung der Namenaktien der Emittentin durch das Appellationsgericht Basel-Stadt;
  - d. Weiterzug des Urteils des Appellationsgerichts Basel-Stadt betreffend die Kraftloserklärung der Namenaktien der Emittentin.

Sollte einer der Tatbestände gemäss dieser Ziffer Bst. a. bis d. bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule eintreten, leben die Pflichten der Emittentin gemäss Ziff. I umgehend nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule, das heisst am 25. November 2017, wieder auf.

Sollte einer der Tatbestände gemäss dieser Ziffer Bst. a. bis d. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule eintreten, leben die Pflichten der Emittentin gemäss Ziff. I umgehend wieder auf.

## Über Syngenta

Syngenta ist ein führendes Agrarunternehmen, das zur Verbesserung der Nahrungssicherheit weltweit beiträgt, indem es Millionen von Landwirten hilft, die verfügbaren Ressourcen besser zu nutzen. Mit erstklassiger Forschung und innovativen Lösungen leisten unsere 28 000 Mitarbeiter in über 90 Ländern einen Beitrag, um die Anbaumethoden in der Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Wir setzen uns dafür ein, Ackerland vor Degradation zu bewahren, Biodiversität zu fördern und ländliche Gemeinschaften zu stärken. Weitere Informationen finden Sie auf

[www.syngenta.com](http://www.syngenta.com) und [www.goodgrowthplan.com](http://www.goodgrowthplan.com). Folgen Sie uns auf Twitter® unter [www.twitter.com/Syngenta](http://www.twitter.com/Syngenta).

**Hinweis betreffend zukunftsgerichtete Aussagen**

*Einige der in dieser Medienmitteilung enthaltenen Aussagen sind in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen beruhen auf aktuellen Erwartungen, Annahmen, Schätzungen und Prognosen und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken, Unwägbarkeiten und anderen Faktoren, die dazu führen können, dass die Ergebnisse, Aktivitäten, Leistungen oder Erfolge wesentlich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Diese Aussagen sind allgemein durch Wörter oder Wendungen wie „glauben“, „antizipieren“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „planen“, „werden“, „können“, „sollten“, „schätzen“, „vorhersagen“, „potenziell“, „fortführen“ oder die Verneinung dieser Begriffe oder ähnliche Ausdrücke gekennzeichnet. Wenn sich die zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen oder sich unbekanntes Risiko oder Unwägbarkeiten realisieren, können die tatsächlichen Ergebnisse und der Zeitpunkt der Ereignisse wesentlich von den Ergebnissen und/oder dem Zeitpunkt abweichen, die/der in den in die Zukunft gerichteten Aussagen dargelegt wurde/n, und Sie sollten kein unangemessenes Vertrauen in diese Aussagen setzen. Syngenta hat weder die Absicht noch die Verpflichtung, in die Zukunft gerichtete Aussagen infolge von Entwicklungen, die nach dem Zeitraum eintreten, den diese Pressemitteilung abdeckt, oder aus anderen Gründen zu aktualisieren.*